



GEMEINDE WÜNNEWIL- FLAMATT

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

www.wuennewil-flamatt.ch

Reglement über die Bestattungen und die Friedhöfe

Genehmigt durch	Datum
Gemeinderat	29.04.2024
Generalrat	26.06.2024
Direktion für Gesundheit und Soziales	27.09.2024
In Kraft getreten	01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	4
Art. 1 Einleitung.....	4
Zuständigkeiten.....	4
Art. 2 Generalrat.....	4
Art. 3 Gemeinderat.....	4
Art. 4 Gemeindeverwaltung.....	4
Art. 5 Mitarbeitende Werkhof.....	5
Art. 6 Bestattungsinstitute	5
Art. 7 Angehörige / Rechtsnachfolge	5
Ablauf und Fristen der Bestattungen.....	5
Art. 8 Meldepflicht	5
Art. 9 Meldung der Bestattung.....	5
Art. 10 Aufbahrungsraum	5
Art. 11 Aufbahrungsdauer	5
Art. 12 Bestattungsbewilligung	5
Art. 13 Bestattungspflicht	6
Art. 14 Auswärtige Personen.....	6
Vorschriften Särge und Urnen	6
Art. 15 Materialien	6
Vorschriften Gräber	6
Art. 16 Grabarten	6
Art. 17 Grabort	6
Art. 18 Grabmasse	6
Art. 19 Grabmäler.....	7
Art. 20 Grabpflege.....	7
Art. 21 Grabruhe	7
Art. 22 Grabaufhebungen.....	7
Kosten.....	8
Art. 23 Gebühr für Ortsansässige.....	8
Art. 24 Gebühr für Auswärtige	8
Art. 25 Gebührenordnung.....	8
Exhumierungen und Verlegungen	8
Art. 26 Exhumierungen und Verlegungen.....	8
Haftung, Strafen und Rechtsmittel.....	8
Art. 27 Haftung.....	8
Art. 28 Widerhandlungen / Strafen	9

	3
Art. 29 Rechtsmittel	9
Schlussbestimmungen	9
Art. 30 Aufhebung	9
Art. 31 Inkrafttreten	9

Der Generalrat von Wünnewil-Flamatt

gestützt auf

das Gesundheitsgesetz vom 16.11.1999 (Gesundheitsgesetz GesG; SGF 821.0.1);
den Beschluss vom 05.12.2000 über die Bestattungen (Beschluss; SGF 821.5.11);
das Gesetz vom 04.02.1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);
das Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28.12.1981 (SGF 140.11);

beschliesst:

Allgemeines

Art. 1 Einleitung

- 1 Das vorliegende Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Wünnewil-Flamatt.
- 2 Die Friedhöfe der Gemeinde Wünnewil-Flamatt sind die Bestattungsorte für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt.
- 3 Personen, welche keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, können mit Bewilligung der zuständigen Behörde dort bestattet werden.
- 4 Die Friedhöfe sind der Öffentlichkeit zugänglich.
- 5 Innerhalb der Friedhöfe ist Ruhe, Ordnung und Respekt zu wahren.

Zuständigkeiten

Art. 2 Generalrat

Der Generalrat

- erlässt das Reglement über die Bestattungen und die Friedhöfe.
- genehmigt das jährliche Budget für die Verwaltung, den Betrieb und den Unterhalt der Friedhöfe im Rahmen des gesamten Voranschlages.
- genehmigt Kredite für grössere bauliche Projekte der Friedhofanlagen.

Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Verwaltung, dem Betrieb und dem Unterhalt der Friedhöfe.
- entscheidet bei Einsprachen gegen die Anwendung dieses Reglements und beschliesst die Strafen.
- entscheidet über bauliche Veränderungen und genehmigt die Pläne der Friedhofanlagen. Er setzt dafür bei Bedarf eine Arbeitsgruppe ein.
- genehmigt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.
- genehmigt Verträge mit Dritten.

Art. 4 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung übt das Amt der Friedhofspolizei aus (gemäss Art. 123 Abs. 1, erster Satz des Gesundheitsgesetzes und Art. 10 des Beschlusses über die Bestattung).
- 2 Sie ist verantwortlich für die Verwaltung, den Unterhalt und den Betrieb der Friedhöfe sowie für die Erbringung der Dienstleistungen gemäss vorliegendem Reglement.
- 3 Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die bestatteten Personen.

Art. 5 Mitarbeitende Werkhof

Die Mitarbeitenden des Werkhofs führen den Unterhalt der öffentlichen Friedhöfe sowie die Beisetzungen aus.

Art. 6 Bestattungsinstitute

Die Bestattungsinstitute arbeiten eng mit der Gemeindeverwaltung und mit den Mitarbeitenden des Werkhofs zusammen. Sie sind das Bindeglied zwischen Angehörigen / Rechtsnachfolge, Ortskirchen und der Gemeindeverwaltung sowie den Mitarbeitenden des Werkhofs.

Art. 7 Angehörige / Rechtsnachfolge

Die Angehörigen / Rechtsnachfolge

- sind verantwortlich für die Meldung des Todesfalles und der Art der Bestattung an die zuständigen Stellen.
- beauftragen ein Bestattungsinstitut.
- sind verantwortlich für die Pflege des Grabes und des Grabmals (ausgenommen sind die Gemeinschaftsgräber, die Stelengräber und die Urnennischen).
- melden der Gemeindeverwaltung eine Kontaktperson.

Ablauf und Fristen der Bestattungen**Art. 8 Meldepflicht**

Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden zu melden. Dabei ist der ärztliche Totenschein vorzuweisen.

Art. 9 Meldung der Bestattung

- ¹ Die Angehörigen / Rechtsnachfolge oder das beauftragte Bestattungsinstitut melden der Gemeindeverwaltung unverzüglich folgende Angaben:
 - Aufbahrungsort
 - Bestattungsort
 - Bestattungsart
 - Bestattungstermin
 - Kontaktperson
 - Kopie Familienausweis
- ² Die Meldung an die Gemeindeverwaltung Wünnewil-Flamatt muss auch dann erfolgen, wenn die Bestattung nicht auf den Friedhöfen Wünnewil oder Flamatt stattfindet.

Art. 10 Aufbahrungsraum

- ¹ Die Aufbahrung der verstorbenen Person erfolgt in der Regel in einem Aufbahrungsraum der Gemeinde.
- ² Die Aufbahrung kann auch in einer Wohnung stattfinden, sofern der Zustand des Leichnams dies erlaubt und die Würde des Verstorbenen gewahrt bleibt.

Art. 11 Aufbahrungsdauer

- ¹ Die Aufbahrungsdauer beträgt in der Regel:
 - mindestens 48 Stunden nach dem Tod
 - höchstens 120 Stunden nach dem Tod
- ² In bestimmten Situationen kann je nach Zustand des Leichnams von diesen Aufbahrungsdauern abgesehen werden. Es ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Art. 12 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes oder ausnahmsweise des Oberamtes vorgenommen werden. Das Einholen dieser Bewilligung obliegt dem mandatierten Bestattungsinstitut.

Art. 13 Bestattungspflicht

- 1 Verstorbene müssen bestattet oder kremiert werden.
- 2 Erdbestattungen müssen auf einem öffentlichen oder privaten Friedhof stattfinden. Für eine Bestattung auf einem privaten Friedhof ist eine Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg einzuholen.
- 3 Bei einer Kremation können die Angehörigen / Rechtsnachfolge frei über die Urne und die Asche verfügen.

Art. 14 Auswärtige Personen

- 1 Personen, die an ihrem Todestag den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt hatten, können auf den öffentlichen Friedhöfen in einer Urnennische, einem Feldurnengrab, einem Stelengrab oder im Gemeinschaftsgrab bestattet werden. Die Bestattung ist kostenpflichtig.
- 2 Ausnahmen betreffend einer Erdbestattung von auswärtigen Personen kann der Gemeinderat bewilligen.

Vorschriften Särge und Urnen**Art. 15 Materialien**

- 1 Für Särge und Urnen darf nur verrottbares Material verwendet werden.
- 2 In den Urnennischen sind ausschliesslich Urnen aus nicht verrottbaren Materialien erlaubt.

Vorschriften Gräber**Art. 16 Grabarten**

- 1 Auf den öffentlichen Friedhöfen sind folgende Grabarten möglich:

Flamatt	Wünnewil
Gemeinschaftsgrab	Gemeinschaftsgrab
Urnennische	---
---	Stelengrab
Feldurnengrab	Feldurnengrab
Erdgrab	Erdgrab
Kindergrab	Kindergrab
- 2 Kinder bis zum vollendeten 8. Altersjahr werden im Bestattungsfeld für Kinder beige-setzt.
- 3 Sternenkinder (ungeborene Kinder ab der 22. Schwangerschaftswoche mit Bestätigung des Zivilstandsamts) können auf Wunsch der Eltern im Bestattungsfeld für Kinder beige-setzt werden.

Art. 17 Grabort

- 1 Der Gemeinderat legt die Felder- und Reiheneinteilung der Friedhöfe fest. Er erstellt hierzu die notwendigen Pläne.
- 2 Verrottbare Urnen können auf Wunsch der Angehörigen / Rechtsnachfolge bereits bestehende Erd- und Urnengräber bestattet werden. Massgebend für den Ablauf der Ruhezeit ist in diesem Fall das Datum der Erstbestattung.

Art. 18 Grabmasse

- 1 Masse Erwachsenengräber:

Länge (Innenmass)	200 cm
Breite (Innenmass)	80 cm

Tiefe 175 cm

- 2 Masse Kindergräber:
- | | |
|--------------------|--------|
| Länge (Innenmass) | 180 cm |
| Breite (Innenmass) | 50 cm |
| Tiefe | 175 cm |

Art. 19 Grabmäler

- 1 Jede neue Grabstätte muss bis zur Erstellung eines Grabmales mit dem Namen der verstorbenen Person versehen werden.
- 2 Auf die Gräber der Erdbestattung, der Feldurnengräber und der Kindergräber muss innerhalb eines Jahres ein Grabmal gesetzt werden. Das Grabmal wird durch die Angehörigen / Rechtsnachfolge auf ihre Kosten bestellt.
- 3 Für beide Friedhöfe gelten folgende Höchstmasse:

	Höhe	Breite
a) Reihengräber	110 cm	60 cm
b) Feldurnengräber	80 cm	50 cm
c) Kindergräber	70 cm	40 cm

Die aufgeführten Masse verstehen sich ab gewachsenem Terrain und dürfen in der Höhe nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

- 4 Das Grabmal hat eine Dicke von höchstens 18 cm aufzuweisen.
- 5 Für die Erdgräber ist die Umrandung in einer Breite von 12-15 cm in Stein anzulegen. Für die Feldurnengräber ist eine Metallumrandung zu verwenden.
- 6 Individuell gestaltete Grabmäler aus Stein oder Holz, Bronzeplastiken, kunstgeschmiedete Arbeiten und Findlinge sind zugelassen. Grabmäler müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.
- 7 Die Abdeckplatte der Urnennische, die Stele des Stelengrabes sowie die Platte für das Grabfeld für Muslime aller Glaubensrichtungen ist bei der Gemeinde zu beziehen und durch einen Steinhauer in der vorgegebenen Schrift beschriftet zu lassen.
- 8 Beim Gemeinschaftsgrab ist eine Gravur auf der Grabplatte fakultativ. Bei einer Beschriftung ist die vorgegebene Schrift zu verwenden.

Art. 20 Grabpflege

- 1 Unterhalt und Pflege der Reihen-, der Feldurnen- oder Kindergräber ist Sache der Angehörigen / Rechtsnachfolge.
- 2 Die Grababdeckung mit Platten oder eine vollständige Kiesbedeckung ist nicht gestattet.
- 3 Die Gemeinschaftsgräber, die Stelengräber und die Urnennischen werden von den Mitarbeitern des Werkhofs unterhalten.

Art. 21 Grabruhe

- 1 Die Grabruhe für sämtliche Grabarten beträgt 20 Jahre.
- 2 Die Grabruhe wird bei einer Zweitbestattung nicht verlängert. Massgebend für den Ablauf der Ruhezeit ist in diesem Fall das Datum der Erstbestattung.

Art. 22 Grabaufhebungen

- 1 Vor Ablauf der Ruhezeit kann ein Grab grundsätzlich nicht aufgehoben werden.
- 2 Ausnahmen betreffend Aufhebung eines Grabes kann der Gemeinderat bewilligen.
- 3 Nachträgliche Urnenbestattungen in bestehende Gräber verlängern die Ruhezeit nicht.
- 4 Informationen zur Aufhebung von Gräbern sind der angegebenen Kontaktperson mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben. Gleichzeitig wird eine Frist zur Räumung des Grabmales angesetzt. Die Räumung eines Grabmals darf ausschliesslich durch die Mitarbeitenden des Werkhofs oder einer Bildhauerwerkstatt vorgenommen werden.

- 5 Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über Grabmal, Grabumrandung, Pflanzen und sonstige Gegenstände.

Kosten

Art. 23 Gebühr für Ortsansässige

- 1 Für Verstorbene, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Aufbahrung, die Bestattung und das provisorische Grabmal.
- 2 Alle anderen Kosten, insbesondere jene für den Sarg, das Einsargen, den Transport des Leichnams, die Kremation, das Grabmal und die Grabbepflanzung gehen zulasten der Angehörigen / Rechtsnachfolge.
- 3 Die Abdeckplatte der Urnennische, die Stele sowie die Platte für das Grabfeld für Muslime aller Glaubensrichtungen werden von der Gemeinde den Angehörigen / der Rechtsnachfolge verrechnet. Die Gemeinde darf höchstens Fr. 1'500 verlangen.
- 4 Die Kosten für die Beschriftung der Urnennische, der Stele, des Grabfelds für Muslime aller Glaubensrichtungen und des Gemeinschaftsgrabs wird den Angehörigen / der Rechtsnachfolge vom Steinhauer in Rechnung gestellt.

Art. 24 Gebühr für Auswärtige

- 1 Für Verstorbene, die zur Zeit des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, wird den Angehörigen / der Rechtsnachfolge eine Gebühr für die Aufbahrung, die Grabarbeiten, die Bestattung, das provisorische Grabmal und den Ruheplatz von maximal Fr. 2'000 in Rechnung gestellt.
- 2 Die Abdeckplatte der Urnennische, die Stele sowie die Platte für das Grabfeld für Muslime aller Glaubensrichtungen werden von der Gemeinde den Angehörigen / der Rechtsnachfolge verrechnet. Die Gemeinde darf höchstens Fr. 2'000 verlangen.
- 3 Die Kosten für die Beschriftung der Urnennische, der Stele, des Grabfelds für Muslime aller Glaubensrichtungen und des Gemeinschaftsgrabs wird den Angehörigen / der Rechtsnachfolge vom Steinhauer in Rechnung gestellt.
- 4 Über Ausnahmen in Bezug auf einen Gebührenerlass entscheidet der Gemeinderat.

Art. 25 Gebührenordnung

- 1 Der Generalrat überträgt dem Gemeinderat die Befugnis zur Festlegung der Gebühren innerhalb der Grenzen der Maximalgebühren gemäss diesem Reglement.
- 2 Das Dokument „Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Bestattungen und den Friedhof“ gibt Auskunft über die angewendete Höhe der Gebühren.

Exhumierungen und Verlegungen

Art. 26 Exhumierungen und Verlegungen

- 1 Die Exhumierung der sterblichen Überreste einer Person sowie ihre Verlegung innerhalb des gleichen Friedhofs bedarf einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg, wenn die Bestattung weniger als zwanzig Jahre zurückliegt. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers.
- 2 Die Verfügungen der Gerichtsbehörden bleiben vorbehalten.

Haftung, Strafen und Rechtsmittel

Art. 27 Haftung

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für Grabmäler, Kränze, Pflanzen oder andere Gegenstände auf den Gräbern. Sie leistet keinen Ersatz, wenn die Grabstätte durch Naturereignisse oder durch Drittpersonen beschädigt wurde.

- 2 Die Gemeinde haftet für Schäden, welche Werkhofmitarbeitende während ihrer Arbeitszeit an bestehenden Gräbern verursachen.

Art. 28 Widerhandlungen / Strafen

- 1 Jede Widerhandlung gegen die Art. 10, 12, 13, 15, 19, 20, 22, 26 dieses Reglements wird mit einer Busse von Fr. 20 bis Fr. 1'000 geahndet. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem Umfang der Widerhandlung.
- 2 Der Gemeinderat spricht die Busse in Form eines Strafbefehls aus. Verurteilte können innert 10 Tagen nach dessen Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). Das weitere Verfahren richtet sich nach Art. 86 GG.

Art. 29 Rechtsmittel

- 1 Einsprachen gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind spätestens 30 Tage nach Bekanntwerden des Einsprachegrunds schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache. Er teilt den Entscheid der einsprechenden Person schriftlich und begründet mit.
- 3 Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Oberamt des Sensebezirks Beschwerde eingereicht werden.

Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden die folgenden Erlasse aufgehoben:

1. das Friedhofreglement vom 01.01.2020 und dessen seitherigen Änderungen;

Art. 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die kantonale Direktion für Gesundheit und Soziales per 01.01.2025 in Kraft.

Beschlossen durch den Generalrat am 26.06.2024.





Therese Lorich
Generalratspräsidentin

Stephanie Rigolet
Sekretärin

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am ...2.7...SEP. 2024



Philippe Demierre
Staatsrat, Direktor